

ZINGSTER STRANDBOTE



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

31. Jahrgang

Ausgabe 01 / 2021

75 Jahre Elektroinstallation Volz

Liebe Leserinnen und Leser, in dieser Ausgabe lesen Sie einen Artikel über 75 Jahre Elektroinstallation Volz. Herr Christian Volz beschreibt selbst die Entstehung und Entwicklung des Betriebes, und mit welchen Widrigkeiten 3 Generationen in den unterschiedlichen Zeitepochen zu kämpfen hatten.

Ein Handwerksbetrieb in 3. Generation im Spiegel der Zeit.

Unsere Firma Elektroinstallation Volz GmbH & Co. KG beging am 01.11.2020 ihr 75-jähriges Betriebsjubiläum. Das gibt uns Veranlassung, einen Rückblick über die einzelnen Zeitabschnitte zu halten, in denen dieser Betrieb unter den wechselnden Rahmen-

bedingungen seine Aufgaben erfüllen musste und konnte. All den Kollegen und Kolleginnen, die uns auf diesem Weg begleitet haben, sei hiermit gedankt. Unser Dank gilt auch unseren Partnern und Kunden, die im Laufe der Zeit treu zu uns gestanden haben. Einige Auszubildende haben bei uns im Laufe der Jahre den Beruf des Elektromonteurs erlernt. Ihnen konnte größtenteils ein solides Rüstzeug auf ihren beruflichen Weg mitgegeben werden. Wenn diese Lehrjahre auch für so manchen nicht immer leicht waren, wissen die meisten von ihnen heute im Rückblick sicher zu schätzen, was eine gute fachliche Ausbildung im Berufsalltag wert ist. Am 1. November 1945 eröffnete Kurt Volz diesen Handwerksbetrieb in Zingst.

Seine Ehefrau Elli Volz war als „Mithelfende Ehefrau“ für die gesamte Büroarbeit zuständig. Kurt Volz wurde am 29. September 1915 in Zingst geboren, ging hier zur Schule und lernte in der Firma von Hermann Baruschke den Beruf des Elektrikers. Hier war er auch noch für kurze Zeit als Geselle tätig. Anschließend ging er zur AEG auf Montage. Danach ging es wieder zurück nach Zingst als Elektriker auf den „Platz“. Die älteren Zingster wissen, dass sich diese Kurzbezeichnung auf das ehemalige Wehrmatsgelände an der östlichen Randlage von Zingst bezieht. Hier war eine Elektrikerstelle als Zivilangestellter frei. Da die AEG-Baustelle in Barth zu Ende ging, war er froh, nicht in die weite Welt ziehen zu müssen.

Aber dann kam der 2. Welt-

Frünn' & Uns' Vagelhus
Seite 6

Zingster Köpfe
Seite 7

TSG Fußball Zingst & Schule
Seite 8-9

Leserbrief
Seite 10

Die Bibliothek stellt vor
Seite 11

Amtlicher Teil
Seite 12-14

Gesundheit, Entspannung & Lebensfreude
Seite 15

Traueranzeige
Seite 16

Aus den Kirchgemeinden
Seite 17

Mudder Möllersch & das Weihnachtsleuchten der Hoffnung
Seite 18

Geburtstagsgrüße
Seite 19



krieg und dann ging es doch unfreiwillig in die weite Welt. Im Mai 1945 war dies dann jedoch überstanden. Langsam normalisierte sich das Leben auch in Zingst wieder. Nun war man auch in Zingst bemüht, wieder eine funktionierende Infrastruktur zu organisieren. So trat man an Kurt Volz mit der Frage heran, ob er sich nicht mit einem Elektrobetrieb selbstständig machen wolle. Da wurde nicht lange überlegt, das Gewerbe angemeldet und der eigene Betrieb am 1. November 1945 eröffnet. Auf Bezugsschein konnte er sich eine alte Wehrmachtbaracke vom Notflugfeld Sundische Wiese abreißen und bei seinen Schwiegereltern Paul und Käthe Hall in der Fritz-Reuter-Str. aufstellen. Im Rahmen der Zulassungsordnung für Elektrobetriebe musste er sich nun neben der täglichen Arbeit zum Elektromeister qualifizieren. Meisterlehrgänge, wie heute üblich, gab es damals so noch nicht. Privatunterricht in Schwerin

half, um sich auf die Meisterprüfung vorzubereiten. Am 27. Juli 1951 legte er vor der Landeshandwerkskammer in Schwerin seine Meisterprüfung erfolgreich ab. Im Jahre 1953 wurde der Betrieb an seinen jetzigen Standort in die Klosterstr. 19 a verlegt. Hier hatten Kurt und Elli Volz inzwischen ihr Wohnhaus gebaut, in dem auch ein kleines Büro war. So bot es sich an, auf dem Grundstück auch die Werkstatt zu errichten. Einen geregelten 8-Std.-Tag gab es im Handwerk schon damals nicht. Es war normal, dass, wenn schnelle Hilfe nötig war, der Handwerker aufgesucht wurde. Ein Telefonnetz war zu der Zeit ja noch nicht wie heute verbreitet, dadurch gab es damals zwangsläufig noch mehr Laufkundschaft. Die Auswirkungen der sozialistischen Planwirtschaft wurden im Handwerk im Laufe der Zeit immer spürbarer. Man war als selbständiger Handwerker zwar nicht gern in der sozialistischen Gesellschaft gesehen, aber zwangsläufig im Rahmen der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung wohl oder übel geduldet. Damit die selbstständigen Handwerksbetriebe nicht zu groß werden konnten, waren die Rahmenbedingungen in der DDR für diese bewusst eng gesteckt. Vom Rat des Kreises Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft wurde die Lohnobergrenze für die Handwerksbetriebe festgelegt.

Das bedeutete, dass das Lohnniveau deutlich niedriger war als in den volkseigenen Betrieben. Um dies für die Betriebsbelegschaft abzufedern, wurden die so genannten Überlöhne vom Betriebsinhaber als Privatentnahme gezahlt. Diese Überlöhne wurden vom Finanzamt nicht als Lohnkosten anerkannt, das heißt dieser Lohnanteil musste vom Betriebsinhaber von seinem versteuerten Reingewinn bezahlt werden. Die mit helfende Ehefrau durfte gar keinen Lohn erhalten. Ein Arbeitsverhältnis zwischen Eheleuten war damals nicht zulässig. Die Rentenversicherung musste eigenverantwortlich selbst getragen werden. Auch diese wurde als Betriebskosten somit nicht anerkannt. Wenn der Leser dies heute alles so liest, könnte er eventuell an meinen Worten zweifeln, doch man muss es halt erlebt haben. Zeitzeugen, die von diesen Bedingungen betroffen waren, können diese Fakten sicher bestätigen. Arbeit war in Mengen vorhanden, die mangelnde Materialdecke, das fehlende Personal und die einfache Betriebsausstattung im Privathandwerk setzten der Leistungsfähigkeit doch starke Grenzen. Improvisationstalent war hier gefragt. Fahrzeuge für Handwerksbetriebe waren so gut wie nicht zu beschaffen. So war ein Fahrrad mit Anhänger das Haupttransportmittel der Monteure.

ZINGSTER STRANDBOTE IMPRESSUM

Herausgeber:
Bürgermeister, Tel. (03 82 32) 81 00
Erscheinungsweise:
monatlich
Redaktion:
Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst
Ansprechpartner:
Frau Meyer, Tel. (03 82 32) 8 10-57
Anzeigen:
ausschließlich als druckfähige PDF
Anzeigen an:
sekretariat@gemeinde-zingst.de
E-Mail:
sekretariat@gemeinde-zingst.de
Vertrieb:
Zingster Geschäfte, Kurhaus und
Gemeindeverwaltung
Abo/Anzeigen:
Ansprechpartner Frau Meyer
Auslieferung u. Inhalt:
Telefon (03 82 32) 8 10-57
Telefax (03 82 32) 8 10-31

Anmerkung der Redaktion:
Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen von Bürgern nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten der Redaktion überein. Anonym eingesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.

01/21 erschienen am 04.01.2021
Nächste Ausgabe am 01.02.2021
Redaktionsschluss am 18.01.2021



Von links: Günter Voß (Geselle), Walter Kolz (Lehrling), Albert Volz (Rentner), Kurt Volz (Firmengründer)
© Elektroinstallation Volz

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 35 „Mehls gang/Jordanstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Bebauung der „Hafenstraße“ in 1. Reihe
- im Osten: durch den „Mehls gang“
- im Süden: durch die „Jordanstraße“
- im Westen: durch das Gelände der Regionalen Schule mit Grundschule Zingst und durch die Schulsporthalle der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Gemarkung: Zingst | Flur: 6 und 8 | Flurstücke: diverse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 den einfachen Bebauungsplan Nr. 35 „Mehls gang/Jordanstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 35 „Mehls gang/Jordanstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst tritt mit Ablauf des 04.01.2021 in Kraft.

Jeder kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 35 „Mehls gang/Jordanstraße“ und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

- Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit der Begründung zeitnah in das Geodatenportal der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/) zur Einsicht bereitgestellt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-

und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch Festsetzungen dieses Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, den 11.12.2020


Christian Zornow
Bürgermeister

